

## **Merkblatt über die Anstellung von ausländischen Aupair-Angestellten Voraussetzungen und Bedingungen für deren Zulassung ab 1. Januar 2008**

### **BEGRIFF UND GRUNDSATZ**

Aupair-Angestellte sind junge Ausländer/innen, die in die Schweiz kommen um Land und Leute kennenzulernen und ihre Sprachkenntnisse zu erweitern. Sie **sind nicht deutscher Muttersprache** und sind zwischen 18 und 25 Jahre alt. Die Hausfrau oder der Hausmann ist **nicht** gleicher Muttersprache wie der oder die Au-pair-Angestellte. Sie wohnen in einer Familie mit Kindern (unter 16 Jahre) und helfen **halbtags** im Haushalt bei leichten Arbeiten und bei der Kinderbetreuung mit. Anspruchsvolle Tätigkeiten, namentlich auch die eigentliche Kindererziehung und Fremdsprachen- und Nachhilfeunterricht von Kindern, sind ausgeschlossen. Ihr Arbeitspensum beträgt **höchstens 30 Stunden pro Woche** (in der Regel von Montag bis Samstag). Die übrige Zeit soll ihrer sprachlichen Aus- und Weiterbildung dienen. Sie erhalten Unterkunft, Kost und ein Taschengeld. **Die Anstellung ist auf ein Jahr beschränkt und kann nicht verlängert werden.**

Für Haushalte, welche einem gewerblichen Betrieb direkt angegliedert sind und für Einzelpersonen sowie Familien ohne Kinder, wird in der Regel kein Aupair bewilligt. Damit die Betreuung der Aupairs gewährleistet ist, darf ein Elternteil höchstens 50 % auswärts tätig sein. Sollte die Arbeitgeberfamilie ein eigenes Geschäft besitzen, darf das Aupair dort nicht eingesetzt werden.

### **AUSWAHL DES AUPAIRS**

Diese neue Regelung gilt nur für Aupairs aus Drittstaaten (Staatsangehörigkeit ausserhalb EG/EFTA-Staaten): Ab Januar 2008 muss das Aupair über eine **Schweizer Organisation** vermittelt werden, die zur **Arbeitsvermittlung und dem Personalverleih aus dem Ausland** zugelassen ist und eine entsprechende Bewilligung des Bundes besitzt (AVG; SR 823.11). Eine Liste dieser Firmen finden Sie im Internet unter: [www.avg-seco.admin.ch](http://www.avg-seco.admin.ch). Weitere Auskünfte erhalten Sie über das SECO, Effingerstr. 31, 3003 Bern, Tel. 031 322 56 56, Fax 031 31 322 27 49. Diese Organisation betreut das Aupair während seines Aufenthalts in der Schweiz und soll auch der Ansprechpartner bei Problemen sein. **Die Vermittlung über eine ausländische Aupair-Vermittlung oder auf privatem Weg ist nicht mehr möglich.**

Aupairs aus EG/EFTA-Staaten können nach wie vor auf privatem Weg rekrutiert werden.

### **ANSTELLUNG**

Die Anstellung muss vor der Einreise vertraglich geregelt sein. Der Vertrag hält die Rechte und Pflichten der im Aupair-Verhältnis angestellten Person und der Gastgeberfamilie fest (Anstellungsvertrag). Ein Exemplar muss der zuständigen Arbeitsmarktbehörde zugestellt werden.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Aupair bei einer anerkannten Krankenkasse in der Schweiz zu versichern und dafür die Kosten zur Hälfte zu übernehmen. Das Aupair muss auch bei der AHV angemeldet werden. Die Prämie der Nichtberufsunfallversicherung und eventuell die Quellensteuer vom Taschengeld (Lohn) können dem Aupair belastet werden.

### **TASCHENGELD**

Das Taschengeld muss **Fr. 600.-- netto pro Monat** betragen (Kost und Logis [Fr. 990.-] exklusiv). Es ist ausdrücklich als solches und nicht als Lohn bezeichnet, weil höhere Angebote darauf schliessen lassen, dass eine grössere Arbeitsleistung erwartet wird, als sie von einem Aupair erbracht werden darf.



## SPRACHLICHE WEITERBILDUNG

Die freien Halbtage dienen der **sprachlichen Aus- und Weiterbildung**. Das Aupair muss vor der Einreise für einen Sprachkurs der am Aufenthaltsort gesprochenen Landessprache angemeldet werden. Es ist zu belegen, dass der Umfang mindestens 120 Stunden beträgt. Durch Privatpersonen erteilte Sprachkurse sind nicht zulässig. Selbstverständlich wird auch erwartet, dass sich die Gastgeberfamilie um das sprachliche Fortkommen des Aupairs bemüht. **Die Umgangssprache in der Gastfamilie muss Deutsch sein und darf nicht der Muttersprache des Aupairs entsprechen.**

## WICHTIGES AUS DEM ARBEITSRECHT

Ein Aupair-Anstellungsverhältnis untersteht dem Normal-Arbeitsvertrag des Kantons Basel-Landschaft für weibliche Hausangestellte und dem Obligationenrecht. Details finden Sie im Internet unter:  
<http://www.baselland.ch/docs/vsd/kiga/merkblatt/hauspersonal-nav.pdf>

## BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Gesuche sind uns rechtzeitig mit dem Formular SA91 einzureichen. Wir benötigen:

- Gesuch SA91
- Passkopie
- Familienbogen
- Anstellungsvertrag
- Bestätigung der Aupair-Organisation aus der Schweiz über die erfolgte Vermittlung

Auch die Aupair-Bewilligung unterliegt dem Kontingent (sofern das Aupair aus einem Drittstaat kommt). Wir haben nur eine relativ bescheidene Zahl an Möglichkeiten für die Erteilung von Aupair-Bewilligungen. Falls wir zu einem positiven Ergebnis kommen, beantragen wir den eidgenössischen und kantonalen Migrationsbehörden die Ausstellung der gewünschten Einreise-Zusicherung bzw. Visumsfreigabe. Mit ihr kann das Aupair einreisen. Wir rechnen mit einer Bearbeitungszeit von drei bis vier Wochen.

Das Aupair hat, je nach Staatsangehörigkeit, an der Grenze die Grenzsanitätskontrolle zu passieren und sich anschliessend - längstens jedoch innert 8 Tagen - bei der Gastfamilie anzumelden. Dazu benötigt es

- seinen Pass
- die Einreisebewilligung
- 3 Passfotos.

Nähere Weisungen finden sich auf der Rückseite der Zusicherung. Nach seiner Anmeldung bekommt das Aupair vom Amt für Migration den Ausländerausweis, der als Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung gilt. Er ist in der Regel für ein Jahr gültig.

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Art. 48 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24.10.2007 (VZAE)

Art. 30 Abs. 1 Bst. j des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16.12.2005

Verordnung (212.34) über den Normalarbeitsvertrag für Hauspersonal vom 15.12.1998

## MELDEWESEN / KONTAKT

Sollte das Aupair absagen und nicht kommen, melden Sie uns dies bitte umgehend, gegebenenfalls mit Ihrem Ersatzgesuch. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.